



Haushaltsordnung des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V.

1. Über die **Mitgliedsbeiträge**, die Bereitstellung von Verbandsartikeln und durch sonstige Zuwendungen verfügt der BSB über **Einnahmen**, mit denen er den Betrieb des Generalsekretariats und die unabwendbaren Ausgaben zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben bestreitet. Dazu gehören auch die Abführung der Beiträge für die **Gruppenversicherungen** und die Kosten für Herstellung und Versand der **Verbandszeitschrift „treue Kameraden“**.
Die Haushaltsführung des Verbandes ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern auf **Gemeinnützigkeit** nach den Vorgaben der Abgabenordnung (AO) und der Steuergesetzgebung.
2. Der Verband haftet nicht für Schulden oder Verbindlichkeiten aus Bezirks- und Kreisgeschäften.
3. Das **Präsidium** ist zuständig für die Beschlussfassung über Haushaltspläne sowie für die Überwachung und Prüfung des Haushaltsvollzuges. Das Präsidium genehmigt den Stellen- und Geschäftsverteilungsplan, fasst Beschlüsse über Rechtsgeschäfte ab 10.000 € im Einzelfall und setzt die Beiträge der Einzel- und Fördermitglieder fest.
4. Der **Präsident** überprüft für das jeweilige Geschäftsjahr den vom Generalsekretär vorgelegten Haushaltsplan, stimmt ihn mit dem Schatzmeister ab und legt ihn dem Präsidium zur Zustimmung vor. Er genehmigt notwendige Einzelausgaben bis 10.000 € und gibt dem Präsidium und der Landesversammlung Rechenschaft über die Haushaltsführung.
Er ist der Unterschriftsberechtigte des BSB für Verträge mit finanzieller Auswirkung, für Steuererklärungen und rechtsverbindliche Akte. Die Zeichnungsbefugnis kann er dem **Generalsekretär** oder einem **Sachbearbeiter** übertragen.
5. Der **Generalsekretär** leitet das Generalsekretariat als Führungs- und Verwaltungsstelle, verwaltet die Einnahmen und Ausgaben sowie Anlagenwerte und erstellt jährlich einen Jahresabschlussbericht. Er übt die vom Präsidenten übertragene Kontenvollmacht aus, die er bei Notwendigkeit einem Mitarbeiter übertragen kann. Der Generalsekretär genehmigt Sofortbedarf bis 500 € und darüberhinausgehende Folgeausgaben von Präsidiumsbeschlüssen.
6. Der **Schatzmeister** ist ehrenamtlicher Kassenwart des BSB. Er überwacht die Haushaltsführung, stellt die Ausgewogenheit von Einnahmen und Ausgaben sicher und berät Präsident und Präsidium in finanziellen Angelegenheiten des BSB.
7. Die Untergliederungen des BSB (**Kreis- und Bezirksverbände**) sind berechtigt, zur Durchführung ihrer in der Satzung des BSB festgelegten Aufgaben ein eigenes Kassenwesen einzurichten und dabei eigenständig rechtsfähig zu handeln. Näheres bestimmt die „Regeltreue-Ordnung“ für Untergliederungen des BSB.
Für die Durchführung ihrer in der Satzung festgelegten Aufgaben kann den Untergliederungen eine pauschale Aufwandsvergütung zugewiesen werden, über deren Höhe das Präsidium entscheidet.



8. Die **Mitgliedsvereine** sind verpflichtet, bis 31. Dezember eines Jahres dem Kreis und dem Generalsekretariat eine Stärkemeldung vorzulegen und die Beiträge für alle Vereinsmitglieder bis 31. Januar des Jahres über Kreis und Bezirk abzuführen (Satzung § 10 Ziffer 1). Die Bezirks- und Kreisverbände überwachen als Organe des Landesverbandes die ordnungsgemäß vollständige Abführung der Beiträge an den Verband. Mitglieder, für die kein Landesbeitrag entrichtet wurde, genießen **keinen Versicherungsschutz**.